

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: LC260017-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin
lic. iur. B. Schärer und Ersatzoberrichter lic. iur. T. Engler
sowie Gerichtsschreiberin MLaw E. Tvrtkovic

Beschluss vom 17. Juni 2026

in Sachen

A. _____,

Kläger und Berufungskläger

gegen

B. _____,

Beklagte und Berufungsbeklagte

betreffend **Abänderung des Scheidungsurteils**

**Berufung gegen eine Verfügung des Einzelgerichts am Bezirksgericht
Dielsdorf vom 2. April 2026 (FP250011-D)**

Erwägungen:

1.1 Mit Eingabe vom 5. April 2025 erhob der Kläger und Berufungskläger (fortan Kläger) vor Vorinstanz eine Klage auf Aufhebung seiner Unterhaltspflicht gegenüber der Beklagten und Berufungsbeklagten (fortan Beklagte) gemäss Scheidungsurteil vom 15. Juni 1988 (Urk. 1). Die Parteien wurden in der Folge zur Einigungsverhandlung auf den 21. Oktober 2025 vorgeladen (Urk. 4). Mit Eingabe vom 22. Juli 2025 ersuchte der Kläger um Verschiebung der Einigungsverhandlung und begründete dies damit, dass er sich vom 28. Juli 2025 bis 20. März 2026 in Asien aufhalten werde (Urk. 5). Die Vorinstanz wies das Verschiebungsgesuch mit Verfügung vom 11. September 2025 ab (Urk. 8). Zur Einigungsverhandlung am 21. Oktober 2025 erschien der Kläger nicht (Prot. I. S. 9). Mit Vorladung vom 13. November 2025 lud die Vorinstanz die Parteien zur Hauptverhandlung auf den 2. April 2026 vor (Urk. 13). Nachdem beide Parteien unentschuldigt nicht zur Hauptverhandlung erschienen waren (Prot. I. S. 11), schrieb die Vorinstanz das Verfahren mit Verfügung vom 2. April 2026 als gegenstandslos geworden ab (Urk. 16 S. 4 f. = Urk. 22 S. 4 f.).

1.2 Gegen die Verfügung vom 2. April 2026 erhob der Kläger mit Eingabe vom 7. Mai 2026 (hierorts eingegangen am 8. Mai 2026) entsprechend der Rechtsmittelbelehrung in Dispositiv-Ziffer 6 der angefochtenen Verfügung fristgerecht (vgl. Urk. 17/2) Beschwerde. Darin beantragt er sinngemäss die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Fortsetzung des Verfahrens (Urk. 21).

1.3 Die Vorinstanz schrieb das Verfahren infolge Säumnis beider Parteien als gegenstandslos geworden ab (Art. 234 Abs. 2 i.V.m. Art. 219 i.V.m. Art. 242 ZPO). Dieser Abschreibungsentscheid stellt einen Endentscheid im Sinne von Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO dar, der bei gegebenem Streitwert der Berufung, ansonsten der Beschwerde nach Art. 319 lit. a ZPO unterliegt (BGE 148 III 186 E. 6.3 ff.). Die Vorinstanz ging von einem Streitwert von Fr. 240'000.– aus (Urk. 22 S. 3). Da somit die Streitwertgrenze von Fr. 10'000.– erreicht wird, ist die Berufung das zulässige Rechtsmittel (Art. 308 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 ZPO). Die vom Kläger als Beschwerde bezeichnete Eingabe ist somit als Berufung entgegenzunehmen. Die unzutreffende Rechtsmittelbelehrung der Vorinstanz hat – da die Berufungsfrist eben-

falls 30 Tage beträgt (Art. 311 Abs. 1 ZPO) – keine nachteilige Auswirkung für den Kläger.

1.4 Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-20). Da sich die Berufung sogleich als offensichtlich unbegründet erweist, erübrigen sich weitere Prozesshandlungen (Art. 312 Abs. 1 ZPO).

2. Mit der Berufung können unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung (Angemessenheitsprüfung; BGer 5A_184/2013 vom 26. April 2013 E. 3.1). In der schriftlichen Berufungsbegründung (Art. 311 ZPO) ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet (vgl. BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A_164/2019 vom 20. Mai 2020 E. 5.2.3). Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen entsprechenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden; diese hat sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, die in der schriftlichen Begründung formgerecht gegen den erstinstanzlichen Entscheid erhoben werden (vgl. BGE 142 III 413 E. 2.2.4 m.w.H.; BGer 5A_111/2016 vom 6. September 2016 E. 5.3).

3.1 Der Kläger macht geltend, er habe weder von der Verfügung vom 11. September 2025, mit welcher sein Verschiebungsgesuch abgewiesen worden sei, noch von der Vorladung vom 13. November 2025, mit welcher zur Hauptverhandlung auf den 2. April 2026 vorgeladen worden sei, Kenntnis gehabt. Zum Zeitpunkt dieser Zustellungen habe er sich in Asien aufgehalten. Es treffe ihn daher kein Verschulden, dass er darauf nicht habe reagieren können. Sodann bringt er vor, die Streitsumme sei bereits am 6. November 2008 per saldo aller Ansprüche aufgehoben worden (Urk. 21).

3.2 Den Einwand zur fehlenden Kenntnis von der Abweisung des Verschiebungsgesuchs und der Vorladung auf den 2. April 2026 brachte der Kläger bereits in sei-

nem Wiedererwägungsgesuch an die Vorinstanz vor (vgl. Urk. 18). Die Vorinstanz wies dieses mit Verfügung vom 8. Mai 2026 ab (Urk. 20). Der Kläger erhob dagegen kein Rechtsmittel. Ob er unter diesen Umständen ein hinreichendes Rechtsschutzinteresse an der erneuten Beurteilung derselben Vorbringen im vorliegenden Berufungsverfahren hat, kann angesichts der nachstehenden Ausführungen offenbleiben: Die Vorinstanz erwog in jener Verfügung zutreffend, der Kläger habe das vorliegende Verfahren eingeleitet und damit selber ein Prozessrechtsverhältnis begründet. Nachdem zur Einigungsverhandlung vorgeladen worden sei, habe er um Verschiebung ersucht. Der Kläger habe folglich mit weiteren Sendungen des Gerichts rechnen und dafür sorgen müssen, dass er von gerichtlichen Zustellungen Kenntnis erlange. Die nicht abgeholte Verfügung vom 11. September 2025 betreffend die Abweisung des Verschiebungsgesuchs sowie die Vorladung zur Hauptverhandlung am 2. April 2026 würden daher als am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellversuch als zugestellt gelten (Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO). Sodann hätte vom Kläger erwartet werden dürfen, dass er sich während seiner Abwesenheit beim Gericht nach dem Verfahrensstand erkundigt. Ein Telefonat hätte genügt, um in Erfahrung zu bringen, dass sein Verschiebungsgesuch abgewiesen worden und die Hauptverhandlung auf den 2. April 2026 angesetzt worden sei. Letztere sei zudem auf einen Zeitpunkt rund zwei Wochen nach der vom Kläger angekündigten Rückkehr aus Asien gelegt worden. Unter diesen Umständen treffe den Kläger an der Säumnis ein nicht mehr leichtes Verschulden (Urk. 20 S. 3 ff.). Diesen zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz ist beizupflichten. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz von einer unentschuldigten Säumnis des Klägers ausging und das Verfahren androhungsgemäss (vgl. Urk. 13) als gegenstandslos geworden abschrieb. Die Berufung erweist sich damit als unbegründet.

3.3 Soweit der Kläger geltend macht, die Streitsumme sei bereits am 6. November 2008 per saldo aller Ansprüche aufgehoben worden (Urk. 21), betrifft dies die materiellrechtliche Beurteilung seiner Klage. Diese Frage war nicht Gegenstand des angefochtenen Abschreibungsentscheids und bildet daher auch nicht Gegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens. Darauf ist nicht weiter einzugehen.

4.1 Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 lit. b, § 10 Abs. 1 sowie § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 750.– festzusetzen. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens dem Kläger als unterliegende Partei aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

4.2 Für das Berufungsverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Kläger zufolge seines Unterliegens, der Beklagten mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1 ZPO, Art. 95 Abs. 3 ZPO).

Es wird beschlossen:

1. Die Berufung wird abgewiesen.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 750.– festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Kläger auferlegt.
4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beklagte unter Beilage des Doppels von Urk. 21, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert übersteigt Fr. 30'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 17. Juni 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw E. Tvrtkovic

versandt am:
jo